

Nr. 75 (XLV) Beschluss über innerhalb  
eines Staates vertriebene Personen<sup>1</sup>

*Das Exekutiv-Komitee*

- a) *erkannte an*, dass die Vertreibung von Personen innerhalb ihrer eigenen Staaten ein Problem von globaler Dimension darstellt und dass das Leid dieser innerhalb des eigenen Staates vertriebenen Personen, deren Anzahl jene von Flüchtlingen übersteigen kann, ein großes humanitäres Anliegen ist;
- b) *nahm zur Kenntnis*, dass die vielen mannigfaltigen, sowohl den Vertreibungen im eigenen Land als auch Flüchtlingsbewegungen zugrunde liegenden Ursachen häufig ähnlicher Natur sind und dass die Probleme von Flüchtlingen wie auch von im eigenen Land Vertriebenen oft Maßnahmen gleicher Art hinsichtlich Prävention, Rechtsschutz, humanitärer Unterstützung und Lösungen erforderlich machen;
- c) *wiederholte* die Notwendigkeit für die internationale Gemeinschaft, nach Mitteln und Wegen zu suchen, Vertreibungen zu verhindern;
- d) *betonte*, dass die Hauptverantwortung für das Wohlergehen und den Rechtsschutz von innerhalb des eigenen Staates vertriebenen Personen beim betroffenen Staat liegt, da sie unter der Hoheitsgewalt ihrer Heimatstaaten bleiben;
- e) *ersuchte* die Regierungen der Staaten, in denen Personen innerhalb ihres eigenen Staates vertrieben wurden, ihrer Verantwortung für deren Wohlergehen und Rechtsschutz nachzukommen;
- f) *forderte* die internationale Gemeinschaft *auf*, wenn es die Situation erfordert, rechtzeitige und zügige humanitäre Unterstützung und Hilfsmaß-

---

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wurde vom Exekutiv-Komitee aufgrund der Empfehlung des Unterausschusses für internationalen Rechtsschutz bestätigt.

nahmen den Ländern, die von internen Vertreibungen betroffen sind, zu gewähren, um ihnen bei der Erfüllung ihrer Verantwortung gegenüber den Vertriebenen beizustehen;

g) *nahm zur Kenntnis*, dass in vielen Fällen innerhalb des eigenen Staates vertriebene Personen neben Flüchtlingen, Rückkehrern oder einer besonders verwundbaren örtlichen Bevölkerung in Verhältnissen leben, in denen es weder vernünftig noch durchführbar ist, diese verschiedenen Gruppen bei der Erfüllung ihrer Bedürfnisse nach Unterstützung und Rechtsschutz unterschiedlich zu behandeln;

h) *erkannte an*, dass in gemeinsamer Beratung und Koordination mit dem betroffenen Staat unternommene Aktionen der internationalen Gemeinschaft zugunsten innerhalb eines Staates Vertriebener der Verringerung von Spannungen und der Lösung von Problemen, die zu Vertreibungen führen, dienlich sein können und wichtige Komponenten für einen umfassenden Ansatz zur Prävention und Lösung der Flüchtlingsproblematik bilden;

i) *forderte* die betroffenen Regierungen auf, sicheren und rechtzeitigen humanitären Zugang zu Personen zu gewährleisten, die des Rechtsschutzes und der Unterstützung bedürfen, einschließlich der innerhalb des eigenen Staates vertriebenen Personen und der Opfer von bewaffneten Konflikten ebenso wie der Flüchtlinge innerhalb ihres Territoriums;

j) *erkannte an*, dass die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. Dezember 1993 angenommene Resolution 48/116 weiterhin einen angemessenen Rahmen für das Engagement der Hochkommissarin in Fällen interner Vertreibung bildet; in dieser Resolution wurde erneut die Unterstützung der Bemühungen der Hochkommissarin bekräftigt, „auf der Grundlage konkreter Ersuchen des Generalsekretärs oder der zuständigen Hauptorgane der Vereinten Nationen und mit der Zustimmung des betroffenen Staates sowie unter Berücksichtigung der komplementären Mandate und der Kompetenz anderer einschlägiger Organisationen innerhalb des eigenen Staates vertriebenen Personen Rechtsschutz und humanitäre Unterstützung in Situationen zu gewähren, die die besondere Sachkenntnis des Amtes erfordern, insbesondere wo derartige Bemühungen zur Prävention oder Lösung der Flüchtlingsproblematik beitragen könnten“;

k) *ermutigte* die Hochkommissarin, die Bemühungen ihres Amtes fortzuführen, die amtseigenen Kriterien und Richtlinien zum UNHCR-Engagement in Situationen interner Vertreibung in die Tat umzusetzen, als einen wichtigen Beitrag für eine bessere und konzertierte Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die Bedürfnisse innerhalb eines Staates vertriebener Personen;

(1) *betonte*, dass Aktivitäten für innerhalb des eigenen Staates Vertriebene keinesfalls die Institution des Asyls, einschließlich des Rechtes, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen, unterminieren dürfen;

(m) *erkannte an*, dass internationale Menschenrechtsstandards, das humanitäre Völkerrecht und, in vielen Fällen, nationale Gesetzgebungen Normen beinhalten, die die Sicherheit und den Rechtsschutz für innerhalb eines Staates vertriebene Personen wie auch für von Vertreibung bedrohte Personen vorsehen, und drückte seine große Besorgnis über die Nichtbeachtung dieser Normen durch beteiligte Parteien aus;

(n) *anerkannte* die Bedeutung der Arbeit des Beauftragten des Generalsekretärs für innerhalb eines Staates Vertriebene Personen und insbesondere seine Bemühungen, bestehende internationale Standards hinsichtlich der Behandlung von innerhalb eines Staates vertriebener Personen zu sammeln und einen Verhaltenskodex mit hierfür relevanten Richtlinien zu entwickeln;

(o) *forderte UNHCR auf*, seine enge Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Generalsekretärs bei der Erfüllung seines Mandates fortzuführen;

(p) *anerkannte* weiterhin die wichtige Rolle des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und bei der Bereitstellung von Rechtsschutz und humanitärer Unterstützung für durch bewaffnete Konflikte Vertriebene;

(q) *forderte* die Verstärkung der Bemühungen bei der Ausbildung in und Verbreitung von internationalen Menschenrechtsstandards und dem humanitären Völkerrecht und forderte auch eine gemeinsame Förderung der Um-

setzung dieser internationalen Normen durch betroffene Organisationen und Institutionen;

(r) *war der Meinung*, dass die internationale Gemeinschaft in größtmöglichem Maße mit bestehenden humanitären Organisationen mit entsprechender Sachkenntnis, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, zusammenarbeiten sollte, um der Problematik interner Vertreibung gerecht werden zu können;

(s) *ermutigte* UNHCR, seine Bemühungen fortzuführen, unter der Führung des Nothilfekoordinators und zusammen mit anderen betroffenen Organisationen die Koordination durch zwischen den Organisationen bestehenden Mechanismen, vor allem durch den ständigen zwischen den Organisationen bestehenden Ausschuss, zu verstärken und zu strukturieren, um die Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf das Leid innerhalb eines Staates vertriebener Personen zu lindern, und betonte in diesem Zusammenhang die Bedeutung, die Mechanismen des Informationsaustausches zu verstärken;

(t) *ersuchte*, dass die Diskussionen über organisationsübergreifende Aspekte der Binnenvertreibung in anderen geeigneten Foren aktiv weitergeführt werden, um so einen umfassenden und kohärenten Ansatz zur Problematik von innerhalb eines Staates vertriebenen Personen durch die internationale Gemeinschaft zu gewährleisten.